

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für das Herrenhaus Weissach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in ihrer derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weissach in seiner Sitzung am 27.03.2017, zuletzt geändert am 26.02.2018, die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Herrenhaus in Weissach beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Weissach stellt das Gebäude „Herrenhaus“, Kirchplatz 6 mit der dazugehörigen Einrichtung und Ausstattung den örtlichen Kirchengemeinden, Vereinen, Institutionen und privaten Antragstellern zur Benutzung für Veranstaltungen, die sich nach Art und Ausgestaltung in angemessener Form an die besondere Lage im denkmalgeschützten Wehrkirchbereich einfügen, als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Das Gebäude kann bei Verfügbarkeit auch für standesamtliche Trauungen sowie für private Feierlichkeiten genutzt werden. Die Nutzung für Veranstaltungen mit politischer Zielsetzung auch auf kommunaler Ebene ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vermietung an Unternehmen, Veranstalter kommerzieller oder gewerblicher Art sowie die Vermietung an Personen und Organisationen von außerhalb der Gemeinde findet nur statt, wenn von der Art der Veranstaltung keine störenden Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Herrenhauses, insbesondere auf die Benutzung zu einem bestimmten Termin, besteht grundsätzlich nicht.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Das Herrenhaus wird vom Hauptamt der Gemeindeverwaltung verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegen dem Sachgebiet Liegenschaften. Die laufende Beaufsichtigung und Betreuung der Nutzungen ist Sache des vom Sachgebiet Liegenschaften beauftragten Hausmeisters. Der Hausmeister hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gebäudes und dessen Umgebung zu sorgen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Antrag auf Überlassung der Veranstaltungsräume ist spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Benutzungstermin beim Bürgerbüro der Gemeindeverwaltung schriftlich unter Verwendung des dafür bereitgestellten Antragsformulars einzureichen. Dabei sind die Art und die Dauer der Veranstaltung, die etwaige Zahl der Besucher sowie die genaue Anschrift des Veranstalters anzugeben. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Nutzung der Räume müssen im Antrag besonders erwähnt sein und bedürfen der besonderen Zustimmung. Auf genehmigte Dauerbelegungen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Mit der Antragstellung gilt die Benutzungs- und Gebührenordnung als anerkannt.
- (2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so haben die im Veranstaltungskalender der Gemeinde eingetragenen Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen Vorrang, ansonsten ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend, wobei in einem solchen Fall Anträge von örtlichen Veranstaltern Vorrang genießen.
- (3) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 4 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung des Herrenhauses wird durch den Abschluss eines Benutzungsvertrags erteilt. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Benutzungsvertrag von der Gemeindeverwaltung und vom Veranstalter unterschrieben ist. Der Benutzungsvertrag kann mit Auflagen und Bedingungen seitens der Gemeindeverwaltung nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz der Einrichtung versehen werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist allgemein ermächtigt, mit dem Veranstalter den erforderlichen schriftlichen Benutzungsvertrag abzuschließen, das Benutzungsentgelt nach der jeweils geltenden Gebührenordnung festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags zu überwachen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Weissach als Eigentümer des Gebäudes und dem Veranstalter ist privatrechtlich.
- (4) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Benutzungsvertrages erklärt.
- (5) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann im Rahmen der Zulassung der Veranstaltung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
- (6) Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Gebäudebereich bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Gemeinde.

§ 5 Rücktritt vom Benutzungsvertrag

- (1) Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 10 v.H., andernfalls 30 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung für entstandene Aufwendungen zu zahlen. Weitergehende Leistungen entfallen.
- (2) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Weissach zu befürchten ist,
 - c) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist und höhere Gewalt oder ein Notstand nicht vorliegt, dem Mieter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet. Jegliche Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 6 Übergabe der Räume

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung oder dem Mieter übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Vor und nach der Veranstaltung wird vom Hausmeister ein Übergabeprotokoll gefertigt, das vom Veranstalter oder seinem Beauftragten mit zu unterzeichnen ist. Bei Beanstandungen ist der Grund auf dem Übergabeprotokoll zu vermerken.

§ 7 Benutzung der Räume und Einrichtungen

- (1) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten.
- (2) Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur in dem im Benutzungsvertrag genehmigten Umfang und Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an den Räumen und Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veran-

stalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.

- (4) Den Benutzern des Gebäudes wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Insbesondere ist jede dauerhafte Verunreinigung, auch der Umgebung des Gebäudes zu unterlassen.
- (5) Im Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.
- (6) Das Mitbringen von Tieren in das Gebäude ist grundsätzlich nicht erlaubt. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- (7) Die Einrichtungen des Gebäudes (bspw. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien benutzt werden.
- (8) Das Anbringen von Dekorationen an Wänden, Decken und Fußböden ist nicht erlaubt.
- (9) Die ordnungsgemäße Entsorgung des während der Veranstaltung angefallenen Mülls und der sonstigen Abfälle ist Sache des Veranstalters. Geschieht dies nicht oder nicht ausreichend, erfolgt die Beseitigung durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters.

§ 8 Rückgabe

- (1) Das Herrenhaus und evtl. mitbenutzte sonstige Einrichtungen (einschließlich der ggf. überlassenen Schlüssel) sind nach der Veranstaltung, spätestens am folgenden Tag bis 11:00 Uhr oder nach Anweisung des Hausmeisters, aufgeräumt, frei von Müll und besenrein an die Gemeinde zu übergeben. Eventuell vorhandene außergewöhnliche Verschmutzungen oder Beschädigungen werden durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Die Entscheidung, ob eine außergewöhnliche Verschmutzung vorliegt, trifft die Gemeinde. Die abschließende Unterhaltsreinigung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann das Hauptamt den Veranstalter für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von einer weiteren Benutzung ausschließen.

§ 9 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Gäste, sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen bei der Fundsachenstelle der Gemeindeverwaltung abgeliefert. Die Fundsachenstelle verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung des Herrenhauses wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) erhoben. Gebührensschuldner ist der Mieter bzw. Veranstalter. Die Festsetzungen in den Vereinsförderungsrichtlinien über mietfreie Nutzungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei der Gemeinde zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse Weissach zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.
- (3) Für die Beseitigung evtl. Beschädigungen durch oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung am Gebäude, an Einrichtungsgegenständen oder der Umgebung des Herrenhauses ist eine Kautionsleistung i.H.v. 250,00 € zu hinterlegen. Die Kautionsleistung ist vor Schlüsselausgabe auf das Gemeindeparkkonto bei der Kreisparkasse Böblingen, IBAN DE26 6035 0130 0005 5163 62 zu überweisen. Die Kautionsleistung ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlagen. Die Kautionsleistung wird nach vollständig bezahlter Rechnung zurücküberwiesen. Eine Verrechnung der Kosten mit der hinterlegten Kautionsleistung ist möglich.
- (4) Führt der Veranstalter, ohne rechtzeitig vom Vertrag gemäß § 5 zurückzutreten, aus einem von der Gemeinde Weissach nicht zu vertretenden Grund eine vereinbarte Veranstaltung nicht durch, kann die Gemeinde neben der nach § 5 zu zahlenden Gebühr für den entstandenen bzw. noch entstehenden Schaden Ersatz verlangen. Wird eine Veranstaltung vor dem geplanten Durchführungsdatum abgesagt, richtet sich die vom Veranstalter zu zahlende Gebühr nach § 5 Abs. 1.

§ 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Weissach. Für die gesetzlich zulässigen Fälle wird Leonberg als Gerichtsstand vereinbart.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung und Erhebung von Gebühren und Entgelten, die das Herrenhaus betreffen, außer Kraft.

Weissach, den 27.03.2017

gez.

Daniel Töpfer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Herrenhaus Weissach

Gebührenverzeichnis für das Herrenhaus Weissach			
	Ortsansässige Veranstalter nicht kommerzieller oder gewerblicher Art und Privatpersonen	Ortsansässige Veranstalter kommerzieller oder gewerblicher Art	Auswärtige Veranstalter
1. Grundgebühren (pro Tag)			
1.1 private Feierlichkeiten	200,00 €	400,00 €	400,00 €
1.2 kulturelle Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Organisationen	75,00 €	nicht verfügbar	nicht verfügbar
1.3 standesamtliche Trauungen (Montag bis Freitagvormittag)	100,00 €	nicht verfügbar	200,00 €
1.4 standesamtliche Trauungen (Freitag-nachmittag und Samstag)	150,00 €	nicht verfügbar	300,00 €
2. Nebenkosten			
2.1 Nebenkosten- und Reinigungspauschale zu den Ziffern 1.1 bis 1.4	50,00 €		
3. Sonstiges			
3.1 Erste Besichtigung mit dem Hausmeister	kostenfrei		
3.2 weitere Vorabtermine mit dem Hausmeister (pro Stunde)	nach tatsächlichem Aufwand*		
3.3 Auf- und Abbau durch Gemeindepersonal (pro Stunde)	nach tatsächlichem Aufwand*		
3.4 Sonderreinigung für außergewöhnliche Verschmutzungen	nach tatsächlichem Aufwand*		

* entsprechend des Stundensatzes der Gemeinde für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen